

SATZUNG

der Ortsgemeinde Kadenbach

über die Änderung

des Bebauungsplanes „Auf der Höh 1. – 4. Erweiterung“

Der Ortsgemeinderat von Kadenbach hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der heute gültigen Fassung, die folgende Satzung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes

„Auf der Höh 1. – 4. Erweiterung“

beschlossen. Der Beschluss des Ortsgemeinderates zur Änderung des Bebauungsplans stützt sich auf die in der vorliegenden Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB und die in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wiedergegebenen Erwägungen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Höh“ und ergibt sich aus dessen zeichnerischer Planausfertigung.

§ 2

Der Bestandteil dieser Satzung sind die geänderten Textfestsetzungen.

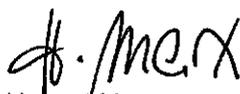
§ 3

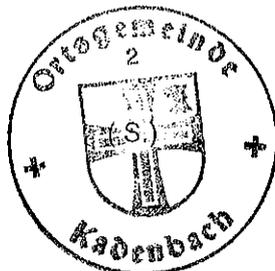
Anlage zu dieser Satzung ist die Begründung zur Bebauungsplanänderung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Bebauungsplanänderung wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kadenbach, 27.08.2012


Helmut Marx
(Ortsbürgermeister)



Änderung der Bebauungspläne

„Auf der Höh“, „Auf der Höh 1. – 4. Erweiterung“, „Am Krämer I-IV“ und „Am Krämer I-IV-Erweiterung“

der Ortsgemeinde Kadenbach

Der Ortsgemeinderat Kadenbach hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 die Beschlüsse gefasst, Textfestsetzungen zu Garagen und Carports sowie zur Dachgestaltung der o.a. Bebauungspläne wie folgt zu ändern:

I. Textfestsetzungen (Stand: 12/2011)

a) Garagen, Carports, Nebenanlagen

1. Garagen, überdachte Stellplätze (= Carports), Nebenanlagen und nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, auch nur einseitig geschlossene Carports und Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von **5 m** zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
2. Vollständig offene Carports (= überdachte Stellplätze) sowie mit einer Verglasung versehene Carports können auch unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, wobei die vorderen Stürzpfosten hierzu einen Mindestabstand von **1 m** einhalten müssen.

b) Dachgestaltung

Auf Haupt- und Nebengebäuden sind sowohl geneigte Dächer (Sattel- Walm- sowie den Sonderformen Pult-/Mansarddach) als auch Flachdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 0 – 47°.

Bei Flachdächern entfällt die in den Bebauungsplänen festgesetzte Traufhöhe.